

# Das Brugger Metzgergewerbe im 15. und 16. Jahrhundert

Autor(en): **Banholzer, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Brugger Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **67 (1957)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-901006>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Brugger Metzgergewerbe im 15. und 16. Jahrhundert

## *I. Einleitung*

Die Forschung war sich lange im Unklaren darüber, welches eigentlich die bestimmenden Elemente gewesen seien, die ein Gemeinwesen im Mittelalter in den Rang einer Stadt erhoben und damit vom flachen Lande ringsum geschieden haben. Der Wanderer wird eine Stadt – ähnlich wie der heutige Betrachter alter Stiche – zuerst an ihrer Befestigung, an Mauern und Türmen erkannt haben. Kam er näher und trat er schließlich durch die Tore ein, gewahrte er das nur der Stadt eigene gewerbliche Leben, ihre besondere wirtschaftliche Struktur. Um das dritte Element städtischen Lebens, die besondere Rechtsordnung in all ihren Erscheinungen kennen zu lernen, war schon ein längeres Verweilen am Orte nötig.

Das wirtschaftliche Leben unseres Städtchens wies zwar noch stark ländliches Gepräge auf, und die Stadt hielt denn auch eigene Hirten. Schon früh traten aber doch vier Gruppen von gewerblichen Berufen mit mehreren Vertretern hervor: das Nahrungsmittelgewerbe mit Mül- lern und Bäckern, Metzgern und Wirten, das Bekleidungsgewerbe mit Schneidern und Schustern, Webern, Gerbern und Kürschnern, das Baugewerbe mit Zimmerleuten, Maurern und Zieglern, schließlich das Metallgewerbe mit Schmieden und Schlossern.

Städtisches Leben war also schon damals vor allem eine augenfällige wirtschaftliche Wirklichkeit. Der Geschichtschreiber, der seine Aufgabe in der bildhaft geschauten Darstellung vergangenen und zugleich weiterwirkenden Lebens sieht, wird deshalb dem Handwerk und Gewerbe im Bilde einer mittelalterlichen Kleinstadt breiten Raum gönnen. Für Brugg ist dies im Überblick schon vorbildlich geleistet worden durch Hektor Ammann (Brugger Neujahrsblätter 1948). Es soll nun versucht werden, ein einzelnes Gewerbe unseres Städtchens, dasjenige der *Metzger*, mit seinen Bedingungen, seinen Leistungen und seinen Vertretern darzustellen. – Doch zuerst soll ein Wort zur Quellenlage gesagt werden.

## *II. Quellen*

Die frühesten Nachrichten über die Brugger *Metzger* liefern die Urkunden des Stadtarchivs Brugg und jene des Schloßarchivs Wildeggen.

doch sind sie recht spärlich. Erst die Schalbankverzeichnisse von 1462 bis 1562, die mit wenigen Ausnahmen jährlich erstellt wurden, geben ein Bild vom Umfang des Gewerbes und liefern weitaus die meisten Namen von Metzgern. In den spät einsetzenden Zinsbüchern des Stadteinzugs sind uns dann diese wieder von 1575 an überliefert, wenn auch mit leidigen Lücken. Biographisches Material enthalten sodann die Eintragungen der Bürgeraufnahmen in den Stadtbüchern von 1446 an, die Reiströdel, die Verzeichnisse von Harnischschauern und ganz besonders die Maienströdel. Die Tauf-, Ehe- und Totenströdel setzen erst einige Zeit nach der Reformation ein, und sie müßten zuerst durch Register erschlossen werden, was auch von den Steuströdeln gilt. Diese beiden Quellenarten sind für die vorliegende Untersuchung nur ausnahmsweise herangezogen worden. Weitere Angaben sind den Ratsmanualen entnommen.

Über das *Gewerbe* selbst orientieren einzelne Angaben bei den Schalbankverzeichnissen und die Metzgerordnung von 1495, sodann für die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Codex von Handwerks- und Gewerbeordnungen.

So ist es also unmöglich, irgendwelche Vollständigkeit zu erreichen. Immerhin konnten für die beiden Jahrhunderte doch über 60 Metzger namhaft gemacht werden; sie sind im Anhang aufgeführt.

### *Verzeichnis der benützten Quellen*

Die handschriftlichen Quellen des Stadtarchivs Brugg (STAB) werden in den Anmerkungen stets nach der neuern Numerierung entsprechend dem von Georg Boner bearbeiteten «Inventar des Stadtarchivs Brugg. Aarau 1936» zitiert.

Um die Regesten im Anhang von diesem Zahlenmaterial zu entlasten, wird dort ein anderes Verfahren gewählt. Da es sich dort entweder um immer wiederkehrende Quellenstücke handelt, oder die Jahreszahl zur Auffindung der Belege genügt, kann man mit Buchstaben auskommen. Sie sind im folgenden Verzeichnis in der 2. Kolonne zu finden (a = STAB 2, Bl. 156–168); ist ausnahmsweise eine Ziffer beigefügt, so bezieht sie sich auf die Seite des entsprechenden Bandes (a 68 = STAB 2, Bl. 68).

S. = Seite      Bl. = Blatt      Z. = Ziffer

STAB 2              Stadtbuch II mit 243 Bl. verschiedensten Inhaltes (1446 bis 1493)  
a    Blatt 156–168: Schalbankverzeichnis 1462–1493

- STAB 3            Stadtbuch III mit 318 Bl. (1493–1517)  
                   b Blatt 122–126: Schalbankverzeichnis 1493–1516
- STAB 4            Stadtbuch IV mit 496 Bl. (1505–1632)  
                   c Blatt 176–183: Schalbankverzeichnis 1516–1540, 1548  
                           bis 1554, 1558, 1559, 1562
- STAB 6            Stadtbuch VI. Chronik und Sammlung der Amtseide, mit  
                   541 Bl. (angelegt 1530/40)  
                   d Blatt 146/47: Verzeichnis der Bürger z. Z. des Überfalls  
                           von 1444
- STAB 18           e Handwerks- und Gewerbeordnungen, zusammenge-  
                           stellt ab 1555
- STAB 22           f Maienrodel 1446–1449, 1488–1493
- STAB 23           g Maienrodel 1494–1536
- STAB 27           k Ratsmanuale 1545–1563 mit 118+192\*+120\*\* S.
- STAB 28           l Ratsmanuale 1563–1570 mit 550 S.
- STAB 29           m Ratsmanuale 1575–1578, 1585–1587, mit 291+198\* S.
- STAB 30           n Ratsmanuale 1588–1596, mit 533 S.
- STAB 124b        Instruktionen und Abschiede der Botschaften gemeiner  
                           bernischer Landschaften
- STAB 137a        Bußenrodel 1559–1565
- STAB 156a        o Harnischrödel 1437
- STAB 156b        p Harnischrödel 1442
- STAB 156f        q Reiströdel 1511–1513, 1511–1531, 1515
- STAB 156g        r Harnisch- und Waffenrodel 1562
- STAB 162        y Stubenrodel 1577–1584
- STAB 164        z Stubenrodel 1585–1594
- STAB 250        h Zinsbuch des Stadteinzugs 1575–1585
- STAB 251        i Zinsbuch des Stadteinzugs 1597–1605
- STAB 445        Tauf-, Ehe- und Totenrodel ab 1536
- STAB 446        Taufrodel ab 1558

Gedruckte Quellen:

- U Georg Boner, Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg. Aarau 1937
- UW Walther Merz, Die Urkunden des Schloßarchivs Wildegg. Aarau 1931
- RQ Walther Merz, Das Stadtrecht von Brugg (Rechtsquellen des Kantons  
 Aargau, 1. Teil, 2. Band). Aarau 1899
- s Samuel Heuberger, Geschichte der Stadt Brugg bis zum Jahre 1415  
 Brugg 1900. – Darin S. 73–76 ein Abdruck des Steuerrodels von 1419  
 (im Original z. Z. unauffindbar, STAB 316a)  
 Hektor Ammann, Bürgerbuch der Stadt Brugg 1446–1550. Argovia 58  
 (1946)  
 Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation  
 1879

*Die Münzangaben :*

1 Pfund (lib.) = 20 Schilling (ß)      1 ß = 12 Pfennige (d)

### III. Darstellung

Das Metzgergewerbe war in der mittelalterlichen Stadt von größter Bedeutung, und so erklärt es sich auch, daß der Rat schon früh durch gesetzliche Bestimmungen für genügende Fleischversorgung und gute Qualität besorgt war. Genaue Tarife regelten die Preisgestaltung, umfangreiche Metzgerordnungen bestimmten alle Einzelheiten des Gewerbes, und besondere städtische Beamte überwachten den Fleischverkauf. Die Reformation scheint auch hier eine schärfere Kontrolle bewirkt zu haben; denn sie war ja nicht nur ein religiöses und kirchliches Ereignis, sondern brachte auch eine Erweiterung und Stärkung der obrigkeitlichen Macht mit sich.

Der *Fleischverkauf* fand nicht in privaten Geschäften, sondern in der städtischen *Schal* oder *Metzg* statt, die mit dem Schlachthaus verbunden war. Sie lag im Zentrum des Städtchens, auf dem Platze vor dem heutigen Amtshaus (Bezirksgerichtsgebäude), welches nach Abbruch der alten Schal 1554 als Kaufhaus und neue Metzger erbaut wurde<sup>1)</sup>.

Wir bringen hier das ungefähr 1558 erlassene Benutzungsreglement zum Abdruck; es ist dies eine eigentliche kleine Schlachthausordnung<sup>2)</sup>.

„Der Nüwen Metzger halb ist die ordnung das khein Metzger so er geschlagen hatt das gefüt oder den Mist so vom vee kumpt über nacht soll im Schlachthus liggen lassen. By buss eines Basellplappharts.

Item so sol khein metzger kheinerley vee weder Schaff noch kelber inn der Metzger Sunders im Schlachthus stächen. By einem schilling Büss.

Item welicher ein schyben oder Ruten inn den fänstern zerßyesse oder zerbrache der sol darnfur ze Büss geben ein Lutzerner schilling.

Sy sond ouch das schlachthus zü han damit khein schad darinn beschech dann wo einer offen liess und eim andern schad beschech den würt der so offen gelassen hett müssen abtragen.

Sy sollend ouch für und fur das schlachthus suber hallten und das plut daruss wäschen und umm und umm beschütten damit es nit schmöckend werd und die metzger mit wüschen suber halten.

Und dise yetzgemelten büßen von dess schlachthuses wegen sollend halb der Metzger und halb der fleisch schetzern sin und wenn sy dieselben nit inziehend und min herren das innen werdend

<sup>1)</sup> STAB 6, Bl. 167

<sup>2)</sup> STAB 18, S. 28

wellend sy dye so solich bussen nit inziehend sunderlich drumm straffen.“

In der Schal standen vier *Bänke* und zwei Reservebänke zur Verfügung, die den Metzgern jedes Jahr vor Ostern neu verliehen wurden, wobei diese, ähnlich den städtischen Beamten, den Eid auf die Metzgerordnung abzulegen hatten. Der Schalzins war in der alten Schal je nach Lage abgestuft und betrug ursprünglich 1 bis 4 lib.<sup>3)</sup>, stieg dann im 16. Jahrhundert auf 4 bis 8 lib.<sup>4)</sup>. In der neuen Schal wurden meist vier oder gar fünf Bänke zum einheitlichen Zins von 6 lib. verliehen<sup>5)</sup>. Es entsprach dieser Zins also dem Preis von etwa 100 bis 120 Pfund Kalbfleisch und war damit weit höher angesetzt als etwa in Lenzburg<sup>6)</sup>. Jeder Metzger hatte für den Schalzins einen Bürgen zu stellen, und es mußte der Zins auf bestimmte Termine bezahlt werden, sonst erhielt der Metzger bei der nächsten Verleihung keine Bank<sup>7)</sup>. Im Jahre 1554, dem Baujahre des neuen Kaufhauses mit der Metzgergasse, standen die Bänke unter dem Rathaus. Diese Tatsache wirft auch neues Licht auf die – freilich am neuen Rathaus von 1579 haftende – mündliche Tradition, wonach dieser Bau im Erdgeschoß eine Arkadenhalle aufgewiesen habe<sup>8)</sup>.

Im 15. Jahrhundert wurde zeitweise auch eine sogenannte *Fronwaage* zum Zins von 2 lib. verliehen<sup>9)</sup>; es war dies eine städtische Waage, vermutlich mit Waagzwang.

Der *Sicherung einer genügenden Fleischversorgung* dienten zahlreiche, oft erneuerte Vorschriften. Zunächst sollte kein Vieh, das auf unsere Weide getrieben worden war, nach auswärts verkauft werden<sup>10)</sup>. Dann waren die Metzger, ganz ähnlich wie die Bäcker, solidarisch haftbar: Ließen sie die Stadt ohne Fleisch, so wurden alle gebüßt<sup>11)</sup>. Umgekehrt sollte aber auch ein Überangebot vermieden werden, damit das Fleisch nicht unverkauft auf den Bänken liegen blieb und verdarb. Die Lösung suchte man hier in verschiedenen Richtungen. Bald ließ man die Metz-

<sup>3)</sup> STAB 2, Bl. 156ff.

<sup>4)</sup> STAB 3, Bl. 204ff. (1506ff.)

<sup>5)</sup> STAB 4, Bl. 183; STAB 250/251

<sup>6)</sup> Jean Jacques Siegrist, Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Argovia 67, 1955. S. 182

<sup>7)</sup> STAB 2, Bl. 156 (1463ff.)

<sup>8)</sup> STAB 4, Bl. 183; siehe Brugger Neujahrsblätter 1947, S. 44

<sup>9)</sup> STAB 2, Bl. 162/163 (1475/76); vorher jeweils zusammen mit einer Bank

<sup>10)</sup> RQ Nr. 56, Z. 10 (1495)

<sup>11)</sup> STAB 18, S. 3 (ca. 1550)

STAB 29, S. 67\* (1586)

ger vertrauensvoll gewähren und baute auf ihre allgemein gehaltene Zusage, sie wollten ihr Bestes tun<sup>12)</sup>, bald setzte man genau fest, an welchen Tagen und wieviel jeweils geschlachtet werden sollte. So wurde 1555 ein genauer Plan festgelegt: Jeder Metzger sollte am Samstag ein Rind von mindestens drei Zentnern oder deren zwei von zusammen höchstens vier Zentnern schlachten. Kälber und Lämmer sollten am Montag 1 Stück, am Dienstag 2, am Mittwoch 1, am Donnerstag 2, am Samstag 3 geschlachtet werden<sup>13)</sup>. Trat bei einem Metzger eine Stockung im Absatz ein, so mußten die andern mit weiteren Schlachtungen zuwarten<sup>13)</sup>. Vor der Übernahme einer Bank mußte jeder Metzger vor dem Rat erklären, wieviel er zu schlachten gedenke, damit man durch Verhandlungen das Angebot regulieren konnte<sup>14)</sup>. Im Hochsommer hatte die Obrigkeit oft Mühe, die Metzger dahin zu bringen, daß in der Woche drei schwere oder sechs schmale Rinder geschlachtet wurden, was für die Versorgung der Stadt unbedingt nötig war<sup>15)</sup>. Hatte ein Metzger vor Jacobi<sup>16)</sup> oder Johannis<sup>17)</sup> keine Rinder geschlachtet, weil im Sommer oft nichts an ihnen zu verdienen war, dann sollte er es nachher auch bleiben lassen! Gelegentlich griff der Rat zu einem wirksamen Druckmittel: er drohte den säumigen Metzgern, sie nicht weiter vor fremder Konkurrenz zu schützen<sup>18)</sup> oder sogar einen fremden Metzger kommen zu lassen und den Wirten und andern Bürgern zu erlauben, selber zu schlachten<sup>19)</sup>. Es lag dem Rat daran, daß vor allem die Gasthäuser stets mit Fleisch versehen waren<sup>20)</sup>, was vor allem zur Zeit der Jahrmärkte und der Zurzacher Messen<sup>19)</sup> oft keine leichte Sache war. Um bei allgemeiner Fleischknappheit den Aufkauf durch Fremde zu verhindern, gebot der Rat, einem Fremden nicht mehr als 5 Pfund zu verkaufen, solange noch Bürger Fleisch zu kaufen wünschten<sup>21)</sup>.

Auch für die genügende Versorgung der Bürgerschaft mit dem wichtigen Rinderfett oder *Unschlitt*, das für die Beleuchtung gebraucht

<sup>12)</sup> STAB 18, S. 26 (1559); S. 27 (1558); S. 34 (1568/69)

<sup>13)</sup> STAB 18, S. 1/2, S. 43 (1590)

<sup>14)</sup> STAB 18, S. 3 (ca. 1550)

<sup>15)</sup> STAB 18, S. 27 (1558); S. 35 (1566, 1568). STAB 27, S. 90\* (1558)

<sup>16)</sup> STAB 18, S. 31 (1563)

<sup>17)</sup> STAB 18, S. 3

<sup>18)</sup> STAB 28, S. 447 (1568)

<sup>19)</sup> STAB 18, S. 39 (1575)

<sup>20)</sup> STAB 18, S. 4 (ca. 1550)

<sup>21)</sup> STAB 18, S. 9 (1553)



wurde, erließ der Rat Vorschriften. 1554 gebot er, daß die Metzger alle Donnerstag und Samstag solchen ausstechen sollten<sup>22)</sup>).

Eine weitere Sorge des Rates galt der *Sicherung guter Qualität*. Die Metzgerordnungen von 1495 und zirka 1550 verboten Kauf und Verkauf von Fleisch an Orten, wo Viehkrankheiten herrschten und machten das Schlachten von finnigem oder «hirnwütigem» Vieh von einer besondern Bewilligung abhängig<sup>23)</sup>. Bestimmte Fleischarten, wie Kutteln und Würste, sollten nicht über drei Tage feilgehalten werden<sup>24)</sup>. Schweinswürste sollten nur Schweinefleisch und kein Blut enthalten<sup>25)</sup>, und auch über die Entnahme von Fett wurden Bestimmungen erlassen<sup>26)</sup>. Der Rat hatte gegen alle möglichen Schliche einzelner Metzger zu kämpfen. Offrion Stanz<sup>27)</sup> verarbeitete 1569 Blut von schlechtem Vieh zu Würsten, Lorenz Geilinger<sup>28)</sup> vermengte 1575 minderwertiges Fleisch mit gutem. Es ist noch heute amüsant, im Ratsmanual zu lesen, wie er sich verteidigte: Er habe es nur aus Erbarmen mit dem armen Bauern aus Windisch getan und dabei gar keinen Nutzen gehabt! Der Rat verstand keinen Spaß und verknurrte Geilinger zu einer Buße von 3 lib., da es nicht der erste Fall gewesen sei.

Die städtische Kontrolle wurde durch die drei *Fleischschätzer* ausgeübt<sup>29)</sup>. Vor 1500 wurde meistens je ein Mann aus dem Rat, den Zwölfen und der Gemeinde dazu bestellt; gelegentlich ging es auch ohne Ratsherr ab. Später besetzte der Rat meistens zwei Stellen, und die gewöhnlichen Bürger wurden eher selten in diesem Kollegium. Ihrer Schätzung unterlag grundsätzlich jeder Fleischverkauf<sup>30)</sup>. Sie machten in der Regel ihren Rundgang morgens 7 Uhr im Sommer, um 8 Uhr im Winter<sup>31)</sup>. Sie durften einen sachverständigen unparteiischen Metzger beiziehen, doch hatte dieser nur beratende, keine entscheidende Stimme<sup>32)</sup>. Sie entschieden, in welche Preiskategorie das Fleisch gehörte und erteilten oder verweigerten die Verkaufserlaubnis bei frag-

---

<sup>22)</sup> STAB 27, S. 82

<sup>23)</sup> RQ Nr. 56, Z. 5, 16; STAB 18, S. 4/5

<sup>24)</sup> STAB 18, S. 7

<sup>25)</sup> RQ Nr. 56 Z. 16; ebenso STAB 18, S. 6

<sup>26)</sup> STAB 18, S. 40 (1576)

<sup>27)</sup> Anhang Nr. 47; STAB 28, S. 517

<sup>28)</sup> Anhang Nr. 53; STAB 29, S. 5

<sup>29)</sup> Ihre Namen sind verzeichnet in STAB 22 und 23

<sup>30)</sup> RQ Nr. 56, Z. 8

<sup>31)</sup> STAB 6, Bl. 464

<sup>32)</sup> STAB 18, S. 32 (1563)



würdigem Fleisch. Ihre oft nicht leichte Aufgabe war also auch von hoher Bedeutung für das Gesundheitswesen, und so ist es wohl zu erklären, daß Meister Jos Rat, der Schärer, also der damalige «Stadtchirurg» lange Jahre als Fleischschätzer mitwirkte <sup>33)</sup>).

Die *Festsetzung der Preise* durch den städtischen Rat führte oft zu Reibungen mit den Metzgern. Wenn der Rat entsprechend dem Wunsche der Bürgerschaft auf eine konstante Tiefhaltung der Preise bedacht war, so mochten auf der andern Seite die zunehmende Geldentwertung und das ungleichmäßige Angebot auf dem Markt den Metzgern die Argumente für eine Anpassung der Preise nach oben liefern. Am teuersten war durchwegs das Fleisch eines «guten feißen Ochsen», während Kalbfleisch stets billiger war als Rind- oder Lammfleisch. Einige wenige Zahlen mögen einen Überblick über die steigenden Preise geben:

	Kalb	Rind	Lamm	Quelle
1477	6 d		6– 7 d	STAB 2, Bl. 163
1495	5–6 d	6– 7 d	6– 7 d	RQ Nr. 56, Z. 13
1510		8– 9 d	8– 9 d	RQ Nr. 86
1528	9 d			STAB 4, Bl. 173
1563		14 d	18–20 d	STAB 18, S. 29/30
1578	14 d	17–18		STAB 162
1590	16 d			} STAB 164
1591		21 d		
Kutteln:	1495	8 d		RQ Nr. 56, Z. 27
	1584	14 d		STAB 162

Wenn die Metzger ihren Wünschen zum Durchbruch verhelfen wollten, mußten sie darauf sehen, im städtischen Regiment vertreten zu sein. Um 1510 saßen die Metzger Uly Fridrich und Hans Gering im Rat, und Caspar Böni war Mitglied des großen Rates der Zwölf <sup>34)</sup>. So drang das Begehren der Metzger im Rate durch: Der Fleischpreis wurde in Anbetracht des großen Pilgerverkehrs und der dadurch steigenden Nachfrage für die Zeit bis zum Verenentag (1. September) von 8 auf 9 d erhöht. Darob große Unzufriedenheit in der Stadt, und es traten die Zwölfer im Kirchturm zu einer Sondersitzung zusammen und trotzten diesem Beschluß. Es bedurfte des Eingreifens der bedeutend-

<sup>33)</sup> In den Jahren 1509, 1513–1519, 1521/22, 1525–1527; gleichzeitig und bis 1536 war er auch Fischschätzer

<sup>34)</sup> STAB 23

sten Persönlichkeiten, die am Regiment nicht beteiligt waren, um die so entstandene Sezession der beiden Räte zu beseitigen und den Streit zu schlichten: Der greise Dr. Thuring Fricker, Altstadtschreiber, Ratsherr und Gesandter Berns an vielen Höfen, wohl der größte Gelehrte, den das mittelalterliche Brugg hervorgebracht hat, die Adligen Hans Segesser und Hans Effinger, der Leutpriester Hartmann Sartoris (Schnider) und der frühere Schultheiß Conrad Ragor, damals Hofmeister zu Königsfelden, entschieden zugunsten des Rates und damit auch der Metzger <sup>35</sup>).

Wohl die meisten Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Metzgern entstanden wegen der oft etwas seltsamen *Verkaufspraktiken*. Immer wieder gingen beim Rat Klagen ein, und die Ratsmanuale gleichen diesbezüglich streckenweise einer *chronique scandaleuse* <sup>36</sup>). Wiederholt wurde den Metzgern eingeschärft, daß sie *Waage* und *Gewichte* jederzeit in Ordnung halten sollten <sup>37</sup>). Der Rat war bestrebt, die ältere Sitte, nicht nach Gewicht, sondern einfach nach Augenmaß zu verkaufen, zu überwinden. 1495 wurde sie nur noch für Lammfleisch und nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten belassen <sup>38</sup>). Auch Kutteln sollten nur mehr beim Gewicht verkauft werden, doch war damit dem Kunden nicht immer gedient, und so wurde um 1550 zusätzlich bestimmt, daß man sie entweder wieder beim Augenmaß verkaufen oder aber das Wasservordem Auswägen gehörig herauspressen solle <sup>39</sup>)! Überhaupt bot die Waage mancherlei Versuchungen zu unsauberen Tricks. Da wurden entweder Fleischresten in den Waagschalen belassen oder unbrauchbare Teile, sogenanntes «Ungesüber», erst nach dem Abwägen weggehauen <sup>39</sup>). Der Hauptgegenstand der diesbezüglichen Streitigkeiten waren immer die *Füße*. Die Ordnung von 1495 setzte klar fest, daß sie nicht mitgewogen werden dürften <sup>40</sup>). Spätere Bestimmungen suchten zu differenzieren. 1563 wurde festgelegt, daß die Füße von Vieh, das 14 d galt, also von guten feißen Ochsen und von guten jungen Stieren mit zum Fleisch gewogen werden dürften, doch sollte auf 5 bis 6 Pfund nur 1 Viertel eines Fußes gegeben werden. Die Füße von anderem Vieh sollten gesotten und jeder Fuß zum Preise von

---

<sup>35</sup>) RQ Nr. 86

<sup>36</sup>) Es liegt dies natürlich auch an der Art dieser Quelle selbst!

<sup>37</sup>) STAB 18, S. 4

<sup>38</sup>) RQ Nr. 56, Z. 25

<sup>39</sup>) STAB 18, S. 6, 43. STAB 30, S. 500 (1596)

<sup>40</sup>) RQ Nr. 56, Z. 17

1 Pfund des betreffenden Fleisches verkauft werden, Kalbsfüße aber alle vier Stück zusammen zu 1  $\beta$  <sup>41)</sup>. – Es waren dann auch die *Würste*, deren Verkauf oft Anlaß zu Auseinandersetzungen bot. Sie scheinen beim Volke nicht besonders beliebt gewesen zu sein; offenbar traute man ihnen nicht recht. Die Ordnungen setzen deshalb fest, daß die Metzger den Leuten die Würste nicht aufdrängen sollten <sup>42)</sup>. Und das Einschreiten des Rates war auch wirklich nötig. Offrion Stanz erlaubte sich um 1561, einer Frau den gekauften Nierenbraten wieder aus dem Korb zu nehmen, weil sie keine Wurst dazu kaufen wollte! <sup>43)</sup> Andere Metzger wollten nur größere Stücke Fleisch verkaufen. Die Ordnungen bestimmten deshalb zum Schutze des kleinen Mannes, daß die Metzger jedem Bürger für sein Geld Fleisch zu liefern hätten und es niemandem versagen dürften, auch wenn er nur 1 Pfund oder gar nur ein halbes Pfund kaufen wollte <sup>44)</sup>.

Wenn die Klagen sich häuften und die Geduld des Rates erschöpft war, wurden die Metzger vor diesen zitiert. So mußten sie am 6. Oktober 1564 eine ganze Flut von Anklagen über sich ergehen lassen, die ungefähr alles enthielten, was wir uns nur ausdenken können: Säumigkeit in der Fleischversorgung, dadurch Schmälerung des Marktes, Erfindung immer neuer Tricks («Fünde»), Aufdrängen von Würsten usw. Es wurde ihnen dann ihre Ordnung eingeschärft und für weitere Vergehen strenge Bestrafung ohne jede Gnade angedroht <sup>45)</sup>. Das Verhalten mag sich dann jeweils etwas gebessert haben, bis das Maß wieder voll war. So erschienen am 24. Juni 1586 die Metzger erneut vor dem Rat, der ihnen nach Verlesung eines umfänglichen Sündenregisters aus seinem hohen Verantwortungsbewußtsein heraus vor Augen hielt, sie sollten sich so halten, wie sie es vor Gott und der Welt verantworten könnten <sup>46)</sup>!

#### \* IV. Die Metzger im öffentlichen Leben

Entsprechend der großen Bedeutung des Gewerbes im Rahmen unserer mittelalterlichen Stadtwirtschaft haben auch mehrere seiner Vertreter als kraftvolle Persönlichkeiten eine wichtige Rolle im poli-

<sup>41)</sup> STAB 18, S. 29/30

<sup>42)</sup> STAB 18, S. 33/34 (1564), S. 36 (1571), S. 44 (1600); STAB 30, S. 56 (1588)

<sup>43)</sup> STAB 137a, S. 13

<sup>44)</sup> RQ Nr. 56, Z. 12; STAB 2, Bl. 163 (1477); STAB 18, S. 5 (ca. 1550)

<sup>45)</sup> STAB 18, S. 33/34

<sup>46)</sup> STAB 29, S. 49\*

tischen und militärischen Leben unseres Gemeinwesens gespielt. Sie dienten der Stadt nicht nur in den verschiedensten kleineren Ämtern, sondern sie gelangten häufig in das Kollegium der Zwölf oder gar in den städtischen Rat. Von 1500 bis 1530 waren sie mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1517 dauernd in den Räten vertreten und zwar während neun Jahren durch einen Vertreter, während 15 Jahren durch deren zwei und während sechs Jahren sogar durch drei<sup>47)</sup>. Das Amt eines Stadtweibels übten in den beiden Jahrhunderten viermal Metzger aus<sup>48)</sup>, von denen Caspar Etterli besonders erwähnt zu werden verdient, brachte er es doch entsprechend der Tradition seiner Familie sogar zum Stadtschreiber von Lenzburg. – An den Harnischschau<sup>49)</sup> erschienen die Metzger meist gut ausgerüstet, und viele von ihnen machten die großen Züge ins Mailändische oder Burgundische mit. Unter diesen Gestalten stechen vor allem die Venner Caspar Böni<sup>50)</sup> und Uly Fridrich<sup>51)</sup> hervor; der letztere führte das Trüpplein Brugger als Hauptmann nach Marignano. Auch unter den wilden Söldnern, die ohne Erlaubnis dem lockenden Trommelschlag in die Fremde folgten, sind Brugger Metzger anzutreffen<sup>52)</sup>. – Es kann nicht verwundern, wenn diese handfesten Kerle mit den zunehmend strengeren Gesetzen einer auf straffe Ordnung bedachten Obrigkeit manchemal in Konflikt gerieten, sich gelegentlich etwas übernahmen wie Michel Christen<sup>53)</sup>, der in Berner Gesellschaft prahlte, wenn er Zwingli antreffe, werde er ihn erstechen, oder mit lauten Worten und geballten Fäusten das Element der Kraft, die ihnen zweifellos zu Gebote stand, spielen ließen. Die Brugger Metzger sind nicht wegzudenken aus dem Leben unserer Stadt und eben um dieses menschliche Leben ist es dem Geschichtschreiber zu tun.

#### *Verzeichnis der Brugger Metzger von 1400—1600*

Die folgenden Regesten bringen Belege zur Ausübung des Metzgerberufes, sowie zur Teilnahme am politischen und militärischen Leben. Jahreszahlen mit \* bezeichnen die Aufnahme als Bürger (bis 1550 publiziert in Argovia 58, ab 1551 aus STAB 4, Bl. 112-122).

<sup>47)</sup> STAB 23

<sup>48)</sup> Anhang Nr. 9, 19, 25, 46

<sup>49)</sup> STAB 156a, b, f, g. STAB 22, Bl. 62

<sup>50)</sup> Anhang Nr. 27

<sup>51)</sup> Anhang Nr. 29

<sup>52)</sup> Anhang Nr. 25, 27

<sup>53)</sup> Anhang Nr. 37

1. *Henmann Meier* : Steuer 1419 (s); undat. Erwähnungen (U 34, 37).
2. *Hans Moser* : Zeuge 1397, 1406, 1413 (U 47. UW 22, 28). Erscheint an der Harnischschau 1437 gut ausgerüstet (o). Erlebt die Mordnacht 1444 (d).
3. *Cunrat Birhart* : Mehrfach Zeuge 1408 bis 1420 (U 61, 72, 76. UW 25, 27). Steuer 1419 (s).
4. *Hensli Bitterkrut* : Schalbank 1464 und 1468 (a). Steuer 1419 (s). Wirkt mit im Gericht 1433 (U 89). Erscheint an der Harnischschau 1437 gerüstet (o). Erlebt die Mordnacht 1444 (d).
5. *Uly (Ulman) Weniger* : Schalbank 1462–1475 und 1478 (a). – Im Gericht 1435 (U 91), an der Harnischschau 1437 (o), erlebt die Mordnacht 1444 (d). Im gr. Rat 1446–1448, Rechtsprecher 1446, Fleischschauer 1446 und 1448 (f), im kl. Rat 1467 (UW 56). Besitzer des Hauses zum Widder 1477 (U 191), Hauptstr. 50.
6. *Uli Meier* : Erlebt die Mordnacht 1444 (d). Bezeugt bis 1458 (a 173).
7. *Hans Erhart* : Schalbank 1462–1470, 1472–1473 (a). Erlebt die Mordnacht 1444 (d.) Sohn des Ratsherrn und Rechtsprechers Heini Erhart (f), mit welchem er gemeinsam dem Christen zum Ker von Frutigen 70 Pfund für Schafe schuldet (U 166).
8. *Heini Räber* : Schalbank 1463–1464 (a), auch schon um 1460 (a 80). Erlebt die Mordnacht 1444 (d). Rechtsprecher 1449 (f). Erwähnt noch 1493 (U 263).
9. *Caspar Etterli* : Sohn des Wirts Berchtold Etterli. Schalbank 1467 (a). – Erscheint an der Harnischschau 1442 unbewaffnet (p). Erlebt die Mordnacht 1444 (d). Im gr. Rat 1446, im kl. Rat 1447–1448, Rechtsprecher 1448, Fleischschauer 1449 (f), Weibel 1453 und 1469 (U Siegeltafel I 22, U 166), Aufgabe des Burgrechts 1470 (a 68). Stadtschreiber zu Lenzburg 1480 (U 205).
10. *Ulrich Etterli (genannt Berchtold)* : Bruder von Nr. 9. – Schalbank 1462 bis 1477 (a). – Im gr. Rat 1448, Rechtsprecher 1449 (f). – Noch 1498 erwähnt (U 284).
11. *Hartmann Gering* : 1460\*. – Schalbank 1465 (a). Abrechnungen über Schalgeld bis 1481 (a).
12. *Heini Schaffbuser* : 1462\* (1464 aufgegeben, 1466\* erneuert). – Schalbank 1462–1464 und 1466 (a). Abrechnungen 1468 und 1481 (a).
13. *Hans Gering* der ältere und sein gleichnamiger Bruder
14. *Hans Gering* ,des Leutpriesters Tochtermann, Söhne von Nr. 11. Schalbank 1465–1472, 1474, 1477, 1481, 1483–1484 (a). (Die Unterscheidung kann nicht klar durchgeführt werden; siehe ferner Nr. 24.)
15. *Heini Eberli* : Schalbank 1468–1480 (a). Bruder des Pfisters Peter Eberli (a 85).
16. *Peter Schmid*, genannt *Weniger* : Tochtermann von Nr. 5 (U 227). 1471\*, von Tübingen. – Schalbank 1471–1486 (a). – Im gr. Rat 1486 (U 235), Rechtsprecher 1491, 1493 (f), 1500, 1501 (g).

17. *Uly Zender* : Schalbank 1471–1486 (a). – Im kl. Rat 1467 (U 161), 1488, 1489, Baumeister 1489 (f), Rechtsprecher 1489–1501 (f g), Fleischschauer 1488–1491 (f), 1499–1501 (g) und zahlreiche kleinere Ämter, im gr. Rat 1486 (U 235).
18. *Sygering*: Abrechnung über Schalgeld und Kauf seines Hauses durch die Stadt 1474 (a)
19. *Heini Etterli* oder *Berchtold* : Sohn von Nr. 10. – Schalbank 1478, 1483, 1484. Fronwaage 1475–1477 (a). – Im gr. Rat 1489–1491 (f), Weibel 1492 bis 1494 (f g). – Inhaber einer Badstube seit 1495 (U 281).
20. *Hans Gruber* : 1477\* von Arw, 1478 aufgegeben. – Schalbank 1477 (a).
21. *Hans Walch* (oder *Hans Metzger*) : 1486\*. – Schalbank 1486–1493 † (a).
22. *Caspar Knosp* : 1487\* von Küsnacht am Zürichsee. – Schalbank 1487 bis 1491 (a). – Erscheint an der Harnischschau 1495 (f 65) und in der Kriegsordnung 1499 (g 180). Fahnen Träger 1500–1503 (g).
23. *Peter Gering* : Schalbank 1488 (a).
24. *Hans Gering* : 1487\* Sohn von Nr. 23, von Mellingen. – Schalbank 1487 (a), 1489–1513, 1516 (b), 1517–1518 (c) und vielleicht 1536–1540 (c), Identität unsicher. – Im gr. Rat 1501, 1503–1505, 1512–1513, im kl. Rat 1502, 1509–1511 (g).
25. *Hans Schaffbuser* : 1488\*. – Schalbank 1488–1489 (a), 1495, 1498–1499, 1501, 1503–1505 (b). – Weibel 1506–1509 (g). – Wegen Reislafen gebüßt 1498 (f 82).
26. *Uly Schmid* (oder *Uly Metzger*) : 1490\*, des Schmidts Sohn von Schinznach. – Schalbank 1491–1497 (a b). – Rechtsprecher 1493–1496 (f g). – An der Harnischschau 1495 gut ausgerüstet (f 63).
27. *Caspar Böni* : Schalbank 1493–1496 (a b), 1501–1515 (b) 1519–1529 (c). – Im gr. Rat 1509–1514, 1516, 1518–1527 (g), Rechtsprecher 1508–1511 (g). – Venner auf den Zügen nach Mömpelgard 1519 und nach Bremgarten 1530 (q), Fähnrich in der Kriegsordnung von 1523 (g 202). Wegen Reislafen 1497/98 gebüßt (f 80, 82).
28. *Ringli* : 1493\* von Zurzach. – Schalbank 1493 (a), 1494 (b).
29. *Uly Fridrich* : 1494\* der Pfister (!) – Schalbank 1494–1511 (b). – Im gr. Rat 1500–1509, im kl. Rat 1510–1515, Rechtsprecher 1498–1509 und 1515, Fleischschauer 1514 (g). – An der Harnischschau 1495 gut gerüstet (f 63). Venner auf den Zügen nach Mailand und Dijon 1513, Hauptmann auf dem Zug nach Mailand 1515, kämpfte bei Marignano (q; STAB 124b).
30. *Rudolf Renold* : Schalbank 1495 (b).
31. *Cunrat Gering* : Sohn von Nr. 24 (b). – Schalbank 1516–1533 (b). – Im gr. Rat 1519–1530 (g).
32. *Ulrich Stanz* : Sohn des Adam Stanz. – Schalbank 1519–1521 (c). An der Zürcher Schützenfestlotterie 1504.
33. *Lienhart Hütter* : 1512\*.
34. *Eberhart Eichhorn* : 1513\* von Waldshut. – Schalbank 1513–1515 (b), 1529–1540 (c). – Teilnehmer am Auszug vom 30.VIII.1515 und am Zug nach Mömpelgard 1518 (q). – † 30. III. 1548 (STAB 445).



35. *Stephan Beich* : 1517\* von Ehingen. – Schalbank 1517–1518 (c).
36. *Rudolf Herzog* : Schalbank 1518, 1520, 1521, 1523, 1527 (c).
37. *Michel Christen* : Schalbank 1530–1533 (c). – 1527 in Zürich gefangen, da er in Bern gesagt hatte, er wolle Zwingli erstechen. (Egli, Actensammlung Nr. 1159). – Nov. 1541 † an der Pest (STAB 445).
38. *Lux Frenzel* : 1528\*. – Schalbank 1528–1529 (c).
39. *Hans Meyer* : : 1531\*. – Schalbank 1531, 1548–1554, 1558–1599, 1562 (c), 1575–1580 (h), auch in den Zwischenzeiten mehrfach als Metzger bezeugt (e). – Im kl. Rat 1572–1575, Siechenhauspfleger 1572–1574 (c 283), Dreipfründenpfleger 1574–1575 (m).
40. *Hans Surläuly* : 1532\*. – Schalbank 1532–1536, 1538–1540 (c).
41. *Conrad Enderlin* : Schalbank 1533–1537 (c).
42. *Wendelin* : Schalbank 1534–1536 (c).
43. *Pentely* : Schalbank 1537–1540 (c). – † Aug. 1541 an der Pest (STAB 445).
44. *Hans Huser* : 1544\* von Nüwkilch.
45. *Stoffel Meyer* : 1545\* von Baden. – Bruder von Nr. 39 (e 32). – Schalbank 1548–1554, 1558, 1559, 1562 (c). – Stadtläufer 1568–1585 (l 510, m 39, c 35). – An der Harnischschau von 1562 bei den 13 Büchenschützen (r).
46. *Jos Gering* : Schalbank 1549–1552 (c). – Stubenknecht 1548 (k 11), Unterweibel 1551 (k 54).
47. *Onofrion (Offrion) Stanz* : Schalbank 1550–1554, 1558, 1559, 1562 (c). Weiterhin als Metzger bezeugt bis 1574 (e).
48. *Hans Jörg Tüfelbeiss* : Schalbank 1554–1558, 1559, 1562 (c), 1578–1582 (h).
49. *Rudolf Überlinger* : Metzger 1564 und 1565 (l 85, 136).
50. *Rudolf Holengasser* : 1558\* gebürtig von Niederlenz, Sohn des Rats Herrn Hans Holengasser selig. – Schalbank 1558, 1559, 1562 (c). Als Metzger bezeugt bis 1567 (e).
51. *Heini Gering* : Metzger 1567–1571 (e, l 447).
52. *Hans Wolleb* : Metzger 1567 (e) und 1568 (l 447).
53. *Lorenz Geilinger* : 1574\*. – Schalbank 1575–1583 (h). Metzger schon 1571 bis 1574 (e). – Zugleich Wirt (e 40), wohl zum Pfauen, den er 1575–1585 besitzt (h).
54. *Rudolf Stanz* : Schalbank 1577, 1578, 1580 (h). Liefert Fleisch an die Stube bis 1590 (z).
55. *Jörg Pürli* : 1577\* von Klingnau. – Schalbank 1575–1577 (h).
56. *Jacob Geilinger* : 1581\*. – Schalbank 1581–1585 (h).
57. *Hans Conrad Steli* : Schalbank 1583 (h). Liefert Fleisch an die Stube 1587 (z).
58. *Clemens Glarner* : Schalbank 1583 (h).
59. *Anton Geilinger* : 1584\*. – Schalbank 1584, 1585 (h), 1597–1605 (i). Liefert Fleisch an die Stube 1584–1594 (z).
60. *Conrad Schmid(li)* : 1584\* von Schaffhausen. – Schalbank 1584 und 1585 (h).



61. *Hans Spilmann* : Schalbank 1597 (i). Liefert Fleisch an die Stube 1587 bis 1593 (z). Metzger 1594 (e).
62. *Jörg Schmidli* : 1588\* von Schaffhausen. – Schalbank 1597–1605 (i). Liefert Fleisch an die Stube 1588–1592 (z), Metzger 1594 (e).
63. *Balthasar Tegerfeld* : Schalbank 1597, 1598, 1600–1603 (i). Metzger schon 1594 (e).
64. *Heini Gering der Junge* : Metzger 1594 (e). Wohl identisch mit dem Wirt zum Ochsen 1597–1598 (i).
65. *Jörg Vätterli* : Metzger 1594 (e).
66. *Hans Rudolf Vätterli* : Schalbank 1597–1605 (i). – Schon 1580 ein Metzger Hans Vätterli bezeugt (STAB 446).

*Max Banholzer*